

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung in eine Naturwissenschaft des Rechts

Post, Albert Hermann

Oldenburg, 1872

§. 27. [Entwicklung des Strafrechts.]

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93756)

königlichen Gewalt schon gänzlich getrennt. Die Rechtsprechung erfolgte durch Gerichtshöfe, welche mit Priestern besetzt waren. Das Verfahren war ein schriftliches und ging schon wie bei uns bis zur Duplik. Das Urtheil wurde schriftlich abgegeben und mit dem Siegel des Präsidenten versehen.

§. 27.

Wir wenden uns sodann zum Gebiete des Criminalrechts.

Die Anfänge eines Criminalrechts liegen wie die Anfänge allen Rechts in der Familie und zwar einerseits in der Autorität des Familienvaters, andererseits in der Blutrache, also einerseits in der innern Organisation der Familie, andererseits in ihrer Stellung nach außen.

Was zunächst die erste Quelle anlangt, so ist der Familienvater im Zustande reiner Familienverfassung wie der Priester so auch der Richter der Familie. Dieses sein Amt ist zwar nicht in der Weise aufzufassen, daß ihm eine Gerichtsbarkeit zustünde, wie einem Richter im heutigen Leben. Denn einerseits liegt der Schutz seiner richterlichen Autorität lediglich in der physischen Gewalt, welche er gegen seine Familienmitglieder als der Stärkere auszuüben im Stande ist, und in der Sitte, welche seine Person heiligt, weil er der organische Kopf des Gattungsorganismus der Familie ist, andererseits giebt es kein Gesetz, welches ihn in seinem Urtheile bände, keine höhere Gewalt, welche seine Richtersprüche controllirte; denn über den isolirten Familien giebt es auf dieser Culturstufe keinen höhern Gattungsorganismus mehr. Dennoch aber ist seine Schlichtung der Familienstreitigkeiten nicht eine reine Sache der Willkühr. Er steht unter dem organischen Gesetze der Familie und der Einfluß des höhern Lebens dieser ist in primitiven Zeiten, wo der Mensch noch mehr von halbbewußten Schlussthätigkeiten gelenkt wird, als von einem klaren Denken, sehr bedeutend auf ihn.

Dieser natürlichen Criminaljustiz des Hausvaters entstammen noch einzelne Befugnisse desselben, welche sich im späteren Rechte erhalten haben, vor Allem das Züchtigungsrecht des Mannes gegen die Kinder. Jetzt hat dasselbe mehr einen negativen Character angenommen, indem in einer Züchtigung der Kinder durch den Vater nur keine Injurie gefunden wird, während eine einer andern Person zugefügte Züchtigung unter den Begriff einer solchen fallen würde. Auch ein Züchtigungsrecht des Mannes gegen seine Ehefrau hat sich noch einzeln aus jener alten Familienverfassung erhalten. Einzelne Statuten deutscher Städte kennen noch ein *jus modicae castigationis* des Ehemannes gegen seine Ehefrau bis in die jüngste Zeit. Auch das Recht des Familienvaters, seine Familienangehörigen wegen Verbrechen

am Leben zu strafen, erhält sich noch auf spätern Stufen. Das Römische Recht kennt noch ein *jus vitae et necis* über die Kinder. Eine ähnliche Criminaljustiz hat der Familienvater auch noch über die Ehefrau. Im Inkareiche durfte der Mann seine Frau noch selbst am Leben strafen. Bei den Nijjerthaine darf der Ehemann seine Frau, welche die Ehe gebrochen, umbringen. Ueber seine Ehefrau sitzt der Römische Ehemann noch in der classischen Zeit zu Gericht, muß jedoch bei schwereren Verbrechen die Angehörigen der Frau zuziehen. Die in *ipsa turpitudine deprensa* darf er noch in *continenti* tödten. Letzteres findet sich genau so auch im slavischen Rechte wieder. Auch im *edictum Rotharis* (c. 166) erscheint nur die Tödtung der *uxor immerens* als Schuld.

Auf höheren Culturstufen gehen die exorbitanten Rechte des Familienvaters auf die höhern Gattungsorganismen über, welche sich über den Familien bilden und es bleibt dem Familienhaupte nur eine schwache Hausgewalt, welche im Wesentlichen negativer Natur ist, indem sich Kinder und Ehefrau über gewisse Handlungen des Hausvaters nicht beklagen dürfen, welche gegen Andere verübt ihn verantwortlich machen würden. Die eigentliche Criminaljustiz geht gänzlich an den Staat über, welcher eine Ausübung seiner alten patriarchalischen Rechte alsdann am Hausvater als Verbrechen straft. Je stärker übrigens die patriarchalische Basis in einem Staatswesen erhalten bleibt, desto stärker erhalten sich auch jene alten Rechte des Hausvaters.

Weit bedeutsamer für die spätere Entwicklung des Criminalrechts ist die Stellung der Familie nach außen, die Pflicht zur Blutrache.

Auf niedern Stufen sind alle Verbrechen außerhalb der Familie stets der Blutrache überlassen. Die einzelnen Familien oder Familienverbände stehen eben noch gänzlich isolirt neben einander und demnach im offenen Kampfe ums Dasein, welcher erst dadurch in einen friedlichen Wettstreit verwandelt wird, daß sich ein höherer Organismus über ihnen bildet. Auch wenn bereits Häuptlinge über eine Mehrheit von Familien herrschen, ist die Familie es allein, welche die Rache für ein gegen einen Blutsfreund verübtes Verbrechen zu übernehmen hat. Bei den nordamerikanischen Indianern galten Mord, Ehebruch, Diebstahl noch als reine Privatsache. Nur Zauberei galt als allgemeine Angelegenheit und wurde mit dem Tode bestraft. Ebenso wird bei den Betschuanen das Verbrechen gegen den Einzelnen rein als Privatsache betrachtet. Diesem Standpunkte entspricht es auch, wenn in Abyssinien der Mörder den Verwandten des Gemordeten zur beliebigen Bestrafung übergeben wird, wie dies auch bei den Trokesen der Fall war.

Die Blutrache tritt vor allem beim Morde bedeutungsvoll hervor. Hier erhält sie sich auch noch bis auf höhere Organisationsstufen hinauf. Im deutschen Recht blieb sie noch lange bestehen, nachdem sich schon ein öffentliches Strafrecht ausgebildet hat.

Die Blutrache ist der Ausdruck eines reinen Kriegszustandes unter mehreren organisirten Familien oder Familienverbänden, wie ein solcher Kriegszustand sich aus der atomistischen Natur eines jeden noch nicht von einem höheren Organismus übergepikelten Gattungsorganismus von selbst ergibt. Sie verwandelt sich in ein Criminalrecht erst durch die Organisation von mehreren Familien zu staatlichen Organismen, welche die Rache in ihre Hand nehmen und die Privatrache verbieten und sie für ein Verbrechen erklären.

Auch in der Hand des Staats erhält sich jedoch noch lange der Character der Blutrache. Die Todesstrafe für den Mord, welche noch mit wenigen Ausnahmen bei allen heutigen Culturvölkern sich erhalten hat, beruht zu einem großen Theile noch auf dem Grunde der alten patriarchalischen Privatrache, welche die einfachste Talion war. Der Staat erscheint bis zu einem bedeutenden Grade hier noch als Executor der Privatrache.

Auf dem Boden der Privatrache steht auch noch eine Periode des Criminalrechts, welche überall bei den menschlichen Gattungsorganismen auf die Zeit der reinen Blutrache folgt, die Zeit der Ablösbarkeit des Verbrechens mit Geld oder der Compositionensysteme.

Es bedarf in dieser Periode nur einer Einigung mit den Verwandten des Ermordeten, welche die Pflicht zur Blutrache haben, über ein Blutgeld. So bei vielen nördlichen Indianerstämmen. Eine Annahme des Blutgeldes ist vielerwärts den Verwandten gestattet, z. B. in Abyssinien, bei den Trokesen. In Afrika wird auch der Mord nach Vereinigung mit den Verwandten gesühnt. Diese Erscheinungen bilden den Uebergang zu den reinen Compositionensystemen, wie sie ebenfalls bei vielen Naturvölkern auftreten. In Südafrika ist es sehr gewöhnlich, alle Verbrechen mit Geld abzukaufen. In Damara wird der Todschlag eines unbegüterten Menschen mit 2 Ochsen gesühnt. Bei den Beduinen hat jede bestimmte Wunde ihren bestimmten Preis. In den Indianerreichen von Nicaragua konnten Mord, Diebstahl, Nothzucht und andere schwere Verbrechen mit Geld gesühnt werden. Wer nicht zahlungsfähig war, wurde Slave, wie auch bei den Germanen derjenige, der die Buße nicht zahlen konnte, mit seinem Leibe hastete und in Schuldknechtschaft gerieth. Auch die Prawda ruska und das Statut Kasimirs des Großen lassen alle Strafen ohne Unterschied in Geld abtragen und schärfen

nach der Größe des Verbrechens und der Standesverhältnisse des Verletzten. Das Wergeld findet sich ebenso bei den salischen und ripuarischen Franken, bei den Alamannen und Bayern, den Burgundern, den Friesen und Sachsen u. s. w. Es war auch hier von verschiedener Höhe, je nach dem Stande. Bei allen eranischen Völkern ist ebenfalls Blutrache üblich, die jedoch geföhnt werden kann. Bei den Osseten muß für die Ermordung eines Familienoberhauptes ein Stück Feld gegeben werden, im Werthe von 2×18 Kühen und 18×18 Kühen. Den Werth einer Frau föhnt ein Stück Feld im Werth von 18 Kühen und 9×18 Kühen, die Ermordung eines Jünglings ein Stück Feld im Werthe von 18 Kühen und 12×18 Kühen. Ein ähnliches Wergeld findet sich für Verwundungen, 4×18 Kühe für die Verwundung der Nase, für die Verwundung eines Auges oder einer Hand in fast so hohes Wergeld, wie für die Ermordung einer Frau.

Eine auffallende Erscheinung ist die Anwendung des Wergeldes auch auf Thiere. In den Volksrechten hatte jede Gattung Vieh ihre besondere Composition. Bei Verletzung oder Tödtung eines Thieres namentlich durch Zufall oder Nachlässigkeit zeigt sich eine große Aehnlichkeit mit dem Wergelde der Menschen. Auch hier liegen allgemeinere Geseze zu Grunde. Es gehört hieher, daß an der Goldküste die unverschuldete Tödtung eines Huhns, Schweins oder andern Hausthiers mit Sklaverei bestraft wird, wenn der Beschädigte keine Sühngeschenke annehmen will.

Genauere Untersuchungen werden hier ganz eigenthümliche uns heutzutage völlig fremdartige Anschauungen constatiren, die auf einer bestimmten Entwicklungsstufe bei allen Völkerschaften der Erde sich wiederholen.

Den Uebergang zum öffentlichen Strafrecht unsrer Tage bildet erst eine Entwicklungsperiode, in welcher eine Buße nicht bloß dem Verletzten bezahlt wird, sondern auch dem Gemeinwesen für den verletzten Frieden. So wird z. B. in Nubien ein Blutgeld an die Verwandten und Strafe an den Statthalter bezahlt; dem entspricht die Buße und die Wette, das Fredum im Deutschen Rechte.

Erst in dieser Periode erhebt sich ein höherer Gattungsgorganismus über den Familien und Familienverbänden. In der Zeit der Privatrache und der Compositionensysteme mag häufig das lose Band eines Eroberungsstaats äußerlich den Anschein einer schon weiter fortgeschrittenen Organisation gewähren, die tiefere organische Verwachsung steht aber noch auf sehr untergeordneter Stufe.

Nach der Entwicklungsperiode, in welcher sowohl eine Buße

an den Verletzten als an den Richter zu zahlen ist, folgt sodann regelmäßig eine Periode, in der die Buße an den Verletzten verschwindet. Das Vergeld erhält sich noch einzeln bei einer Tödtung aus Nothwehr oder Unvorsätzlichkeit oder durch Thiere. In dieser Gestalt kommt es z. B. noch im Sachsenspiegel vor. Im Schwabenspiegel ist auch dies verschwunden. Eine Buße kommt noch bei Lähmung, Verwundung und Injurie vor. Ueberbleibsel aus jenem alten Ideenkreise sind in unsrem heutigen Rechte noch die ästimatorische Injurien-Klage und die Klage auf Schmerzensgeld.

Neben die Wette an den Richter für den verletzten Frieden treten sodann öffentliche Strafen an Leib und Leben und die letztern vor Allem geben dann dem Criminalrecht eine völlig andere Gestalt.

Die Criminaljustiz geräth im Wesentlichen in die Hände des Staats. Aber wenn man annehmen wollte, daß dieselbe nun ausschließlich dem Interesse des Staats dienstbar würde, so würde man wieder irre gehen. Im Gegentheil sehen wir überall im Criminalrechte die allerheterogensten Tendenzen vertreten, welche denn auch zu den unzähligen Theorien des Strafrechts geführt haben, die unsre Criminalisten entwickelt haben und die alle ein Körnchen Wahrheit enthalten.

In einem bedeutenden Theile des Criminalrechts ist der Staat nichts als Executor der Privatrache der Einzelnen, nämlich bei allen Antragsverbrechen. Dadurch, daß er bestimmte Handlungen nicht von Amts wegen verfolgt, erklärt er, daß er dieselben für seinen Bestand für nicht gefährlich hält. Trotzdem verhängt er öffentliche Strafen, wenn ein Antrag darauf gestellt wird. Er gesteht also die Berechtigung der Privatrache zu und nimmt sie nur im Interesse des Gemeinwesens selbst vor an Stelle des Verletzten oder dessen Verwandten.

Auch in der Art der Strafe bleibt der alte patriarchalische Character der Rache noch vielfach bestehen. Das ganze öffentliche Strafrecht der ältesten Zeit beruht auf den Gedanken der Talion, der Vergeltung, mit andern Worten, der reinen Rache. Es ändert sich die alte Privatrache nur in soweit, als sie der Staat in die Hand nimmt und vielfach auch dann straft, wenn die Betheiligten verzeihen. Vor Allem tritt dieser Character der Rache beim Morde hervor. So z. B. bei den Koluschen, in Loango. Die Gesetze Mexahualcoyotls bestrafen den Mord von Amts wegen mit dem Tode. Die Gesetze Nemequenes in Bogota strafen den Mord mit dem Tode, auch wenn die Verwandten verzeihen. Eine ganz reine Talion ist noch das mosaische Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ist eine reine Talion nicht möglich, so tritt dieselbe bildlich ein, indem diejenigen Glieder unschädlich

gemacht werden, mit denen das Verbrechen begangen ist. Dahin gehört es zum Beispiel, wenn in Panama dem Diebe die Hände oder Arme abgehauen wurden, wenn derselbe in Bornu die Hand verliert, wenn er in Bogota geblendet wird, wenn man in Aschanti dem schwaghafsten Weibe die Lippen abschneidet, wenn in Mexico dem Lügner die Lippen durchstochen und ein Theil derselben abgeschnitten wurde, wenn in Aegypten dem Spion, welcher dem Feinde geheime Pläne mittheilte, die Zunge abgeschnitten wurde, der Fälscher zwei Finger der rechten Hand verlor und die Nothzucht mit Entmannung bestraft wurde. Heutzutage beruht noch die meistens von den Culturvölkern für Mord beibehaltene Todesstrafe auf dem alten reinen Talionsgedanken, während im Uebrigen die alte Racheidee aus dem Strafrechte ziemlich verschwunden ist.

Neben der alten Privatrache und ihren Ausläufern wirken auf das Criminalrecht ein vor Allem die Interessen des Staats. Es dient der Selbsterhaltung des Staats, indem es diejenigen Handlungen zu hindern sucht, welche der Existenz des Staates Gefahr drohen. Sodann aber kommt häufig auch die Volksmoral und die kirchliche Moral in ihm zum Ausdruck, Factoren mit denen der Staat zu rechnen hat, und die ihn häufig zwingen, strafend gegen gewisse Handlungen aufzutreten, welche er in seinem speciellen Interesse zu strafen keine Veranlassung hätte.

Auf niederen Culturstufen tritt die Volksmoral und die religiöse Moral überall noch stark im Criminalrechte hervor. Es werden viele Handlungen bestraft, welche wir heutzutage lediglich für unmoralisch oder irreligiös erklären. Bei allen Völkerschaften, welche auf patriarchalischer Basis weiter erwachsen sind und bei denen sich die Gebiete einer Volks-, Rechts- und religiösen Sitte nicht geschieden haben, bleibt dieser Zustand auch auf den höheren Stufen bestehen. Bei den Mandingovölkern werden widerspenstige und zankfüchtige Weiber bestraft. Bei den Krus werden Angeberei, Stolz und Verhöhnung als Verbrechen bestraft. Nach mosaischem Gesetz wird der ungehorsame Sohn gesteinigt. Im Aztekenreiche wird noch Lüge, Trunk und Verschwendung des väterlichen Vermögens, im Inkareiche Müßiggang und Lüge, in Aschanti Schwaghastigkeit, in den deutschen Reichsgesetzen das Schwören und Fluchen und der Trunk criminal bestraft. Heutzutage ist etwa noch die Bettelerei und Landstreicherei hierher zu rechnen.

Religiöse Anschauungen und der Einfluß der Kirchen stellten ferner auf niederen Culturstufen ein sehr bedeutendes Contingent strafbarer Handlungen. Ganz allgemein ist auf bestimmten Stufen die Strafbarkeit der Zauberei. Sämmtliche Indianer-

und Negervölker, das Azteken- und Inkareich, das chinesische Reich u. s. w. liefern die Analoga zu den Hexenprocessen des Mittelalters der europäischen Culturvölker. Außerdem sind Häresie, Blasphemie und sonstige Frevel gegen die Religion strafbar.

Mit der schärfern Abscheidung des Rechtsgebiets gegen das Gebiet der Volksmoral und der Kirchenmoral verlieren die unter diese fallenden Handlungen stets ihre criminelle Strafbarkeit. Von den so eben erwähnten Vergehen wider die Volksmoral ist heutzutage bei den Culturvölkern Europas keines mehr strafbar und alle Vergehen gegen die Religion werden nur noch unter dem Gesichtspunkte öffentlichen Aergernisses bestraft, nicht mehr unter dem Einflusse des alten Gedankens, den Zorn der Gottheit durch die Bestrafung des Frevels zu sühnen und von der Gesamtheit abzulenken.

Wie der Einfluß von Volksmoral und Kirchenmoral auf das Gebiet des Criminalrechts auf vorgerückteren Entwicklungsstufen stets zurücktritt, genau entsprechend der schärferen Abscheidung der Gattungsorganismen der Staatsreihe von denen der Volksreihe, so tritt auch entsprechend dem Umstande, daß die Organismen der Staatsreihe gewöhnlich die patriarchalische Basis verlassen und einer gesellschaftlichen Gliederung zustreben, eine Gruppe von Verbrechen bedeutend zurück, welche in der ältesten Zeit stark in den Vordergrund tritt. Es sind dies die geschlechtlichen Verbrechen. So lange die Familie noch eine stärkere organische Bedeutung im Gattungsleben besitzt, werden geschlechtliche Verbrechen stets schwer bestraft. Auf Stufen, welche die patriarchalische Basis verlassen haben, fallen sie entweder in das Gebiet der Volksmoral, welches keine Strafbarkeit kennt, oder sie werden unter einem andern Gesichtspunkte, den der Verletzung des öffentlichen Friedens bestraft, oder sie werden zu Antragsverbrechen, so daß der Staat lediglich die Ausführung der Privattrache übernimmt. Bei den meisten Naturvölkern ist der Ehebruch eine strafbare Handlung. Bei den Fulah wird er an beiden Theilen streng gestraft, am untern Casamanza sogar mit dem Tode. Bei den Tupi in Brasilien stand ebenfalls auf Ehebruch der Tod, ebenso im Aztekenreiche nach den Gesetzen Mexahualcoyotls, im Inkareiche, bei den Zulus, nach dem Römischen Rechte und nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. Bei den Malgasschen wurde er früher mit Verlust beider Hände bestraft. Ebenso verlieren bei den Edeehahs beide Theile eine Hand.

Bei andern Naturvölkern, bei denen die Stellung des Weibes eine sehr untergeordnete ist, findet sich jedoch ein anderer Gesichtspunkt, nämlich der, daß der Ehebrecher eine Eigenthums-

verletzung gegen den Ehemann begeht. Dahin gehört es, wenn bei einigen Mandingovölkern der Verführer eines Weibes sich beim Manne loskaufen muß, wobei übrigens auch der Gesichtspunkt der Composition mit maßgebend sein mag. Ähnliche Gedanken zeigen sich, wenn in Winnebeh der Verführer des Weibes den Kaufpreis derselben bezahlen muß und sie dadurch zur Ehe erhält oder wenn in Dahomeh der Ehebruch bei gemeinen Leuten zu einem Tausche der Weiber führt oder wenn bei den Koluſchen im Falle des Ehebruchs der Verführer die Verführte zum Weibe erhält und sie zur Hälfte ernähren muß. Außerdem werden durchgängig bei den Naturvölkern noch Nothzucht und unnatürliche Laster meist sehr schwer, oft mit dem Tode oder qualvollem Tode bestraft. Dies correspondirt mit dem Mittelalter der europäischen Culturvölker. Bloßer außerehelicher Geschlechts Umgang findet sich dagegen weniger als strafbare That behandelt. Selbst in den deutschen Reichsgesetzen wurde er nur durch den Einfluß kirchlicher Satzungen für strafbar erklärt. Auf höheren Entwicklungsstufen wird die einfache Unzucht stets nur noch in gewissen Fällen bestraft, im Uebrigen ist sie straflos. Nothzucht bleibt strafbar, fällt aber unter den Gesichtspunkt reiner Gewaltthat und einer Verletzung des öffentlichen Friedens. Die Strafen für unnatürliche Geschlechtsvergehen sinken sehr stark herab und im Rechte einiger europäischen Culturstaaten sind sie bereits gänzlich verschwunden. Diese Vergehen gerathen in das Gebiet der Volksmoral und werden der unerzwingbaren Sitte überlassen.

Es bleiben sodann noch zwei fernere Hauptgruppen von strafbaren Handlungen übrig, nämlich solche, welche gegen den Bestand des Staates gerichtet sind und solche, welche gegen die Gesellschaft gerichtet sind, die sich im Staate und neben dem Staate aus dem Volke entwickelt.

Innerhalb der ersten Gruppe treten Hochverrath und Landesverrath schon früh als schwere Verbrechen hervor und behalten diese Eigenschaft auch später, nur daß sich die Größe der Strafe insofern abschwächt, als auf höheren Culturstufen die nach der Zeit der Compositionensysteme stets auftretenden schweren Strafen an Leib und Leben sich stets mildern. Dagegen hängt die Strafbarkeit der Majestätsbeleidigung stets vom Verhältniß des feudalen und bürgerlichen Elements ab. Bei einer Schwächung der fürstlichen Macht durch das bürgerliche Element nimmt die Strafbarkeit der Majestätsbeleidigung ab, bei einem Anwachsen der fürstlichen Macht nimmt sie zu.

Von den Verbrechen gegen die Gesellschaft ist der Diebstahl dasjenige, welches sich schon früh überall als strafbar vorfindet, so z. B. in Bambarra, Bornu, an der Goldküste, bei den Bet-

schuanen, bei den Malgaschen, im Aztekenreiche, in den Indianerreichen von Nicaragua, in Panama, in Bogota, im Inkareiche, bei allen modernen Culturvölkern. Bei einigen Naturvölkern gilt jedoch der Diebstahl überall nicht als strafbar, sondern der Dieb ist nur zur Rückgabe des Gestohlenen verbunden, z. B. am Congoflusse, bei den südlichen Kaffern, wo bisweilen einfache Restitution, bisweilen zehnfacher Ersatz verlangt wird.

Die Schwere der Strafen ist durchschnittlich in der Zeit nach der Periode der Compositionensysteme am größten und nimmt sodann bei zunehmender Höhe der Organisation constant ab.

Im Reiche der Azteken stand auf alle schweren Verbrechen der Tod, bald einfach, bald verschärft, bei Hochverrath verschärft durch Niederreißen des Hauses und Verkauf der Familie in Sclaverei. Mord, Menschenraub, Ehebruch, unnatürliche Laster Rupperei, Zauberei, Aneignung fremden Grundes und Bodens und Verrückung der Grenzsteine, Verläumdung, Trunk und Ausschweifungen der Priester u. s. w., Alles wird nach den Gesetzen Mexahualcoyotls mit dem Tode bestraft. Selbst wer nur einige Maisähren von einem fremden Felde sich aneignete, büßte dies mit dem Leben. Ebenso waren die Strafen im Quiche-Reiche sehr hart und trafen bisweilen die ganze Familie des Schuldigen mit. Bei den Itzaer in Yucatan kamen grausame Strafen vor, z. B. Pfählung. In Panama stand auf Mord, Diebstahl und Ehebruch Tod. In den Gesetzen Nemequenes in Bogota stand auf Nothzucht Tod, auf Blutschande und Sodomie qualvoller Tod. Ferner kamen Auspeitschen, Abschneiden der Nase und Ohren vor. Im peruanischen Inkareiche stand auf viele oft schon ziemlich geringe Vergehen der Tod. Auch gab es dort geschärfte Todesstrafen. Am Congo wird der Verführer eines Weibes mit dem Tode bestraft. Bei den Edeehahs verliert beim Ehebruche jeder Theil eine Hand. In Bambarra werden Diebstahl, Mord und Ehebruch mit dem Tode bestraft. In Bornu wird der zum Tode Verurtheilte an den Beinen aufgehängt, nachdem ihm das Herz ausgerissen. Der geringste Diebstahl wird an der Goldküste mit Sclaverei bestraft, Zauberei mit Tod oder Sclaverei. In Aschanti verwirkt der ungerechte Kläger bei schweren Beschuldigungen sein Leben. In Haussa werden die schwersten Verbrechen mit Kopfabschlagen, Erhängen, Erwürgen und Bastonade bis zum Tode bestraft. Bei den Betschuanen werden dem Diebe die Hände zusammengebunden und dann verbrannt. Bei den Zulus verurtheilt der Häuptling nie zu einer geringeren Strafe, als zum Tode. Bei den Malgaschen stand in früherer Zeit auf Ehebruch und Diebstahl der Verlust beider Hände, auf jede Verwundung mit einem Eisen der Tod.

In den assyrischen Criminalgesetzen ist die Todesstrafe fast immer verschärft. Kreuzigen, Pfählen, lebendig Schinden, Abschneiden von Händen, Ohren und Nasen, Ausstechen der Augen kommen als Strafarten vor. Diesem Register schließen sich die Strafarten der gepriesenen Culturperiode des Mittelalters der heutigen europäischen Culturvölker würdig an, nur daß sie an Grausamkeit Alles überbieten, was sich bei Naturvölkern auffinden läßt. Todesstrafe durch Hängen, Ersticken in Schlamm verbunden mit Ohrenschlitzen und Castriren, Ertränken, Rädern, Biertheilen, Pfählen, Säcken, Vermauern, Verhungern, lebendig Begraben, Verbrennen, Sieden in Del, Ausstechen der Augen, Abschneiden der Nase, Abhauen der Hand, kurz Alles was nur eine geile Priesterphantasie ausklügeln kann, findet sich vor.

Auf höheren Organisationsstufen, auf denen die Organisation der Gattungsorganismen, welche sich über den rein familiären Organismen bilden, schon besser consolidirt ist, schwächen sich die Strafen constant ab, namentlich kommen alle geschärften Todesstrafen in Wegfall und die Todesstrafe selbst beschränkt sich auf wenige Fälle. An die Stelle der Lebens- und Leibesstrafen treten Freiheitsstrafen, welche Anfangs noch schwer sind, alsdann aber sich ebenfalls wieder abschwächen.

Diese Freiheitsstrafen tragen anfänglich noch den allgemeinen Character der öffentlichen Strafen der Zeit nach der Periode der Compositionensysteme, den, die dem Staate widerstrebenden Elemente unschädlich zu machen. Sie dienen dem Selbsterhaltungstrieb des Staats in der rohesten Weise durch einfache Hinwegräumung der oppositionellen Elemente. Später tritt dann mehr die Tendenz hervor, diese Elemente noch für den Staat nutzbar zu machen. Es kommen die Abschreckungs- und Besserungstheorien auf.

Die Arten der Strafen wechseln auf den verschiedenen Culturstufen. Auf Stufen, wo der Talionsgedanke vorherrscht, treten Leibes- und Lebensstrafen in den Vordergrund. Auf höheren Culturstufen verschwinden alle Verstümmelungsstrafen vollständig; nur die Todesstrafe bleibt für wenige ganz schwere Verbrechen. Sodann verschwinden die Ehrenstrafen, insoweit sie beschimpfende Strafen sind, z. B. Pranger, Eseltreiben u. s. w. ebenfalls bei höherer Cultur. Sie gehören einer Zeit an, in welcher die Volksmoral mit dem Rechte noch stark gemischt ist. Mit einer scharfen Differenzirung des Rechtsgebiets gehen sie unter. Dagegen nehmen Vermögens- und Freiheitsstrafen zu und bilden auf höhern Culturstufen das Gros aller Strafen.

Welche Handlungen einer Strafe unterliegen bestimmt sich einerseits nach dem Character des Staates, in welchem das

Strafrecht besteht, andererseits nach der Bedeutung sonstiger Gattungsorganismen für den Staat.

Jeder Staat straft zunächst alle gegen seine eigene Individualität gerichteten Handlungen, Majestätsverbrechen, Aufruhr u. s. w.; sodann schützt er bis zu einem bedeutenden Maße die von ihm den Einzelmenschen garantirten Rechte. Die Integrität anderer Gattungsorganismen schützt er jedoch nur insoweit, als sie für ihn eine Bedeutung haben, als er sie in sich aufgenommen hat, oder er mit ihnen als ebenbürtigen Rivalen im Kampfe ums Dasein zu rechnen hat.

So lange die patriarchalischen Organismen noch eine selbständige organische Bedeutung haben, werden Vergehen gegen die Volksmoral auch noch vom Staate bestraft. Wir haben ausgeführt, wie auf gewissen Culturstufen noch Trunk, Stolz, Ungeberei, Schwachhaftigkeit u. s. w. bestraft werden. Diese strafbaren Handlungen fallen weg, wenn ein Rechtsgebiet sich scharf von der Volksmoral geschieden hat und somit der Staat sich völlig selbständig den patriarchalischen Organismen gegenüber organisch hat, so daß die letzteren für ihn wenig Bedeutung haben. Ähnlich geht es mit allen Unzuchtverbrechen, abgesehen von denen, welche auch die Integrität des Staates gefährden, wie z. B. Nothzucht. Die Unzuchtverbrechen nehmen ab mit der verschwindenden Individualität der Familie und selbst die schwereren derselben erscheinen auf höheren Stufen als Antragsverbrechen. Ebenso steht die Strafbarkeit der Verbrechen wider die Religion im genauen Verhältnisse zu der Bedeutung der Kirche dem Staate gegenüber. Mit der Abnahme der Bedeutung der Kirche für das Leben des Staates schwinden auch die Verbrechen wider die Religion. Es fallen diese Handlungen in das Gebiet der Kirchenmoral, welche mit der zunehmenden Abscheidung eines besondern Rechtsgebiets ihre Erzwingbarkeit verliert.

Es bleiben auf höhern Culturstufen außer den Handlungen wider den Staat, gegen welche er sich durch Selbsthilfe schützt, durchgängig nur noch eine Reihe von Handlungen strafbar, welche die Integrität und das Vermögen der Einzelmenschen bedrohen.

§. 28.

Wir wenden uns sodann endlich zum Gebiete des Privatrechts.

Privatrecht und Staatsrecht fallen ursprünglich stets gänzlich zusammen und bei den Staaten, in denen der Einzelne lediglich des Staats wegen existirt, tritt eine Trennung gar nicht oder nur in sehr geringem Grade ein. Im peruanischen Inkareiche